

**Spruchsenat beim**  
**Finanzamt Graz-Stadt**

**ÜBERSICHT**

Über die Zusammensetzung der Geschäftsverteilung der Spruchsenate beim  
**FINANZAMT GRAZ-STADT** für 2018 bis 2023.

Spruchsenat beim Finanzamt Graz-Stadt:

**SENAT I**

Dem Senat obliegt als Organ des **Finanzamtes Graz - Stadt für die Beschuldigten deren Nachname mit den Buchstaben A bis M beginnt sowie für die Akten betreffend die Umsatzsteuer ausländischer Unternehmer** die Durchführung der mündlichen Verhandlungen und die Fällung des Erkenntnisses, wobei die Zuständigkeit für den Erstbeschuldigten bei mehreren Beschuldigten die Zuständigkeit begründet,

bei selbstständig berufstätigen Beschuldigten,

bei Beschuldigten, die weder selbstständig noch unselbstständig oder sowohl selbstständig als auch unselbstständig berufstätig sind,

bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, die verschiedenen der vorgenannten Berufsgruppen angehören,

gleiches gilt, wenn gegen ein Mitglied eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs.3 Z.1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr.22/1974) oder gegen einen leitenden Angestellten (§ 36 Abs.2 Z.2 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmen dieser Funktion begangenen Finanzvergehens verhandelt wird.

Dem Senat I obliegt weiters gem. § 65 Abs. 1 FinStrG **als Organ des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel als Finanzstrafbehörde** die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses betreffend selbstständig beschäftigte Beschuldigte (belangte Verbände) mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt oder Sitz im Bundesland Steiermark. In einem gem. § 61 FinStrG gegen mehrere Beschuldigte (belangte Verbände) geführten Finanzstrafverfahren ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Erstbeschuldigten maßgeblich.

Senatsmitglieder:

- a) Vorsitzender: Richter des Landesgerichtes für Strafsachen Graz  
Mag. Christoph LICHTENBERG
- b) Beamter des höheren Finanzdienstes:  
Hofrat Mag. Hermann BRATL
- c) Laienbeisitzer: Mag. Peter MEIREGGER

Im Falle der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

- zu a) Vorsteher des Bezirksgerichtes Leibnitz  
Mag. Werner ZINKL,  
Richter des Oberlandesgerichtes Graz  
Mag. Wolfgang REDTENBACHER  
Richter des Oberlandesgerichtes Graz  
Dr. Erik NAUTA
- zu b) Hofrätin Mag. Elfriede TEICHERT  
Hofrätin Dr. Monika RÖSZLER  
Rat Mag. Oliver HIRSCHBERGER
- zu c) Dr. Christian HAID  
Mag. Petra KÜHBERGER  
DI Horst RINNER  
Mag. Christiane RIEL - KINZER

## SENAT II

Dem Senat obliegt als Organ des **Finanzamtes Graz - Stadt für die Beschuldigten deren Nachname mit den Buchstaben N bis Z beginnt** die Durchführung der mündlichen Verhandlungen und die Fällung des Erkenntnisses, wobei die Zuständigkeit für den Erstbeschuldigten bei mehreren Beschuldigten die Zuständigkeit begründet,

bei selbstständig berufstätigen Beschuldigten,

bei Beschuldigten, die weder selbstständig noch unselbstständig oder sowohl selbstständig als auch unselbstständig berufstätig sind,

bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, die verschiedenen der vorgenannten Berufsgruppen angehören,

gleiches gilt, wenn gegen ein Mitglied eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs.3 Z.1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr.22/1974) oder gegen einen leitenden Angestellten (§ 36 Abs.2 Z.2 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmen dieser Funktion begangenen Finanzvergehens verhandelt wird.

### Senatsmitglieder:

- a) Vorsitzender:           Vorsteher des Bezirksgerichtes Leibnitz  
                                  Mag. Werner ZINKL
- b) Beamter des höheren Finanzdienstes:  
                                  Hofrätin Dr. Monika RÖSZLER
- c) Laienbeisitzer:        Dr. Christian HAID

Im Falle der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

- zu a)   Richter des Landesgerichtes für Strafsachen Graz  
          Mag. Christoph LICHTENBERG  
          Richter des Oberlandesgerichtes Graz  
          Mag. Wolfgang REDTENBACHER,  
          Richter des Oberlandesgerichtes Graz  
          Dr. Erik NAUTA
- zu b)   Hofrat Mag. Hermann BRATL  
          Hofrätin Mag. Elfriede TEICHERT

Rat Mag. Oliver HIRSCHBERGER

zu c)            Mag. Petra KÜHBERGER  
                      Mag. Peter MEIREGGER  
                      DI Horst RINNER  
                      Mag. Christiane RIEL - KINZER

## SENAT III

Dem Senat obliegt als Organ der **Finanzämter Bruck/ Leoben/ Mürzzuschlag, Deutschlandsberg/ Leibnitz/ Voitsberg, Graz – Umgebung, Judenburg/Liezen und Oststeiermark**, die Durchführung der mündlichen Verhandlungen und die Fällung des Erkenntnisses für Beschuldigte deren Nachname mit den **Buchstaben A bis M beginnt**, wobei die Zuständigkeit für den Erstbeschuldigten bei mehreren Beschuldigten die Zuständigkeit begründet,

bei selbstständig berufstätigen Beschuldigten,

bei Beschuldigten, die weder selbstständig noch unselbstständig oder sowohl selbstständig als auch unselbstständig berufstätig sind,

bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, die verschiedenen der vorgenannten Berufsgruppen angehören,

gleiches gilt, wenn gegen ein Mitglied eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs.3 Z.1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr.22/1974) oder gegen einen leitenden Angestellten (§ 36 Abs.2 Z.2 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmen dieser Funktion begangenen Finanzvergehens verhandelt wird.

### Senatsmitglieder:

- a) Vorsitzender: Richter des Oberlandesgerichtes Graz  
Dr. Erik NAUTA
- b) Beamter des höheren Finanzdienstes:  
Hofrätin Mag. Elfriede TEICHERT
- c) Laienbeisitzer: Mag. Petra KÜHBERGER

Im Falle der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

- zu a) Richter des Oberlandesgerichtes Graz  
Mag. Wolfgang REDTENBACHER  
Vorsteher des Bezirksgerichtes Leibnitz  
Mag. Werner ZINKL  
Richter des Landesgerichtes für Strafsachen Graz  
Mag. Christoph LICHTENBERG

zu b) Kommissär Mag. Stefan PLATTNER  
Hofrätin Dr. Heidrun GÜNTHER-BAUMANN  
Hofrat Mag. Hermann BRATL  
Hofrätin Dr. Monika RÖSZLER  
Rat Mag. Oliver HIRSCHBERGER  
Kommissärin Mag. Dr. Gertrud SCHANTL

zu c) Mag. Peter MEIREGGER  
Dr. Christian HAID  
DI Horst RINNER  
Mag. Christiane RIEL - KINZER

## SENAT IV

Dem Senat obliegt als Organ der **Finanzämter Bruck/Leoben/Mürzzuschlag, Deutschlandsberg/Leibnitz/Voitsberg, Graz – Umgebung, Judenburg/Liezen und Oststeiermark**, die Durchführung der mündlichen Verhandlungen und die Fällung des Erkenntnisses für Beschuldigte deren Nachname mit den **Buchstaben N bis Z beginnt**, wobei die Zuständigkeit für den Erstbeschuldigten bei mehreren Beschuldigten die Zuständigkeit begründet,

bei selbstständig berufstätigen Beschuldigten,

bei Beschuldigten, die weder selbstständig noch unselbstständig oder sowohl selbstständig als auch unselbstständig berufstätig sind,

bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, die verschiedenen der vorgenannten Berufsgruppen angehören,

gleiches gilt, wenn gegen ein Mitglied eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs.3 Z.1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr.22/1974) oder gegen einen leitenden Angestellten (§ 36 Abs.2 Z.2 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmen dieser Funktion begangenen Finanzvergehens verhandelt wird.

### Senatsmitglieder:

- a) Vorsitzender: Richter des Oberlandesgerichtes Graz  
Mag. Wolfgang REDTENBACHER
- b) Beamter des höheren Finanzdienstes:  
Hofrätin Dr. Heidrun GÜNTHER-BAUMANN
- c) Laienbeisitzer: Mag. Peter MEIREGGER

Im Falle der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

- zu a) Richter des Oberlandesgerichtes Graz  
Dr. Erik NAUTA  
Richter des Landesgerichtes für Strafsachen Graz  
Mag. Christoph LICHTENBERG  
Vorsteher des Bezirksgerichtes Leibnitz  
Mag. Werner ZINKL

zu b) Kommissär Mag. Stefan PLATTNER  
Hofrätin Dr. Monika RÖSZLER  
Hofrat Mag. Hermann BRATL  
Hofrätin Mag. Elfriede TEICHERT  
Rat Mag. Oliver HIRSCHBERGER  
Kommissärin Mag. Dr. Gertrud SCHANTL

zu c) Mag. Petra KÜHBERGER  
Dr. Christian HAID  
DI Horst RINNER  
Mag. Christiane RIEL - KINZER

## SENAT V

Dem Senat obliegt **als Organ aller Finanzämter als Finanzstrafbehörden** der Steiermark die Durchführung der mündlichen Verhandlungen und die Fällung des Erkenntnisses

bei unselbstständig berufstätigen Beschuldigten.

Dem Senat V obliegt weiters gem. § 65 Abs. 1 FinStrG als **Organ des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel als Finanzstrafbehörde** die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses betreffend unselbständig beschäftigte Beschuldigte (belangte Verbände) mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt oder Sitz im Bundesland Steiermark. In einem gem. § 61 FinStrG gegen mehrere Beschuldigte (belangte Verbände) geführten Finanzstrafverfahren ist der Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Erstbeschuldigten maßgeblich.

### Senatsmitglieder:

- a) Vorsitzender:     Vorsteher des BG Leibnitz  
                          Mag. Werner ZINKL
- b) Beamter des höheren Finanzdienstes:  
                          Hofrätin Dr. Monika RÖSZLER
- c) Laienbeisitzer:   Dr. Wolfgang NAGELSCHMIED

Im Falle der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

- zu a)     Richter des Oberlandesgerichts Graz  
           Mag. Wolfgang REDTENBACHER  
           Richter des Landesgerichtes für Strafsachen Graz  
           Mag. Christoph LICHTENBERG  
           Richter des Oberlandesgerichtes Graz  
           Dr. Erik NAUTA
  
- zu b)     Rat Mag. Oliver HIRSCHBERGER

Kommissär Mag. Stefan PLATTNER  
Hofrat Mag. Hermann BRATL  
Hofrätin Mag. Elfriede TEICHERT  
Kommissärin Mag. Dr. Gertrud SCHANTL

zu c) Mag. Bruno SUNDL  
Dr. Bernhard KOLLER